# Börsenblatt

für den

# Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

**Amtliches Blatt des Börsenvereins.**

**№ 23.** Dienstags, den 20. März **1838.**

## Buchhandel.

### Weheruf des ältesten Deutschen Sortimentsbuchhändlers.

Der Verlagsbuchhandel war vom Anfange an der Fluch des Deutschen Buchhandels! —

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gab es kaum 10 Verlagsbuchhändler, und diese unbedeutende Zahl war schon darauf bedacht, Willkühr auszuüben. Einer nahm die Zahlungen nur in Sächs. Gelde zu 24 gl. und ein Andrer gab nur 25 pr.Ct. Rabatt.

Jetzt sind deren Hunderte. Niemand will arbeiten, nur Eier legen — gleichviel ob es Windeier oder gar faule sind — welche die Sortimentsbuchhändler ausbrüten sollen. Zu den Heftwerken in Baarzahlung aber werden Papierhändler, Antiquare, Leihbibliotheken, Hausirer ꝛc. aufgeboten, und diesen gewöhnlich mehr Procente und Freiexemplare als den Buchhändlern zugesichert. Den Unfug in Auctionen, und den Schleuderhandel in Partieen an Antiquare — wie die Ausbietungen derselben zeigen — ungerechnet.

Dem Sortimentsbuchhändler bleiben die sogenannten Buchkunden übrig, wo man bei Vielen froh ist, wenn die Zahlungen nach zwei und mehr Jahren nicht, oft erfolglos, eingeklagt werden müssen.

Eine Anzahl der obgedachten Herren Fabricanten decretirt nun auf einmal: Wir ꝛc. nehmen (gegen die hundert und mehr Jahre bestehende Buchhändler-Zahlung, den Reichsthaler zu 25 gl. gerechnet) nur Preuß. Courant zum Nennwerthe an. Flugs kömmt ein Anderer, der Jene dadurch überbietet, daß er den Louisd'or nur zu $5\frac{2}{3}$ rß. annehmen will. Natürlich folgen diesem einbringlichen Beschlusse Alle, die jährlich nur 1000 rß. mehr einzunehmen als auszugeben haben: denn es giebt doch, den Preuß. Thaler zu $24\frac{1}{2}$ gl. gerechnet, jährlich 20 rß. Gewinn. Dazu kommen die jetzigen Zahlungen der Privatpersonen in Louisd'or zu $5\frac{3}{4}$ rß., welche der Verlagsbuchhändler zu $5\frac{2}{3}$ rß. anzunehmen gütig genug ist, um solche zu $5\frac{3}{4}$ rß. (also mit 2 gl. Gewinn) an Jedermann wieder auszugeben, also an 1000 rß. wieder 15 rß. zu gewinnen, und das alles auf Kosten dessen, der für ihn sich abmühen muß.

Gesetzt nun, es hätte ein Sortimentsbuchhändler jährlich 20,000 rß. einzunehmen und 40,000 rß. auszugeben (und das ist doch wohl der Fall), so verlöre derselbe, da er auf jene Ungerechtigkeit nicht eingehen könnte, jährlich mehr als 1600 rß. — Die Nothwendigkeit, ein ungewöhnlich großes Bücherlager mit sicherem Verlust halten zu müssen, ungerechnet.

Kann denn nun aber ein so alter als billiger Gebrauch (der Sortimentsbuchhändler muß allein für eingesandte und zurückgehende Neuigkeiten mehrere hundert Thaler Porto und Frachtlohn jährlich wegwerfen) einseitig und dabei gesichert gegen allen Nachtheil für die Verleger, welche ihre Fabrik- oder Ladenpreise danach einrichten, ohne weiteres aufgehoben werden? — Nimmermehr! wenn die eigentlichen Buchhändler dergleichen Anmaßungen zurückweisen und sich nicht etwa, z. B. bei einem Lucullischen Gastmahle, mit ihrem eigenen Fett beträufeln lassen, sondern diese hochwichtige Angelegenheit der Entscheidung des wohllöbl. Handelsgerichts zu Leipzig unterwerfen.

Das Bücherwesen zerfällt in zwei Theile, in die Fabrication und in den Handel. Der Fabricant ist aber